

Fall 1 Karteikarte

Aufgabe (Goal)

Thema: Rechtliche Bedeutung von Schweigen im Rechtsverkehr

Format der Antwort (Return Format)

Erstelle eine strukturierte Karteikarte (Vor- und Rückseite), die zuerst den Grundsatz wiedergibt und dann auf die Ausnahmen von diesem Grundsatz eingeht.

Auf der Vorderseite sollte das allgemeine Rechtsgebiet (Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) genannt werden, eine Einordnung in die einzelnen Fächer erfolgen (beispielsweise BGB AT, SchuldR AT), ein griffiger Titel und die Fragestellung des Themas genannt werden.

Auf der Rückseite sollten auch Sonderzeichen zur Illustration und Übersichtlichkeit verwendet werden und ein prägnanter Merksatz bzw. eine Eselsbrücke vorgeschlagen werden.

Hinweise an die KI (Warnings)

Erstelle die Antwort aus der Perspektive eines gewissenhaften Juristen, der auch über entlegene Gedanken spricht. Bei Unsicherheiten sind diese klar als solche zu kennzeichnen. Es dürfen keine Annahmen oder Ergänzungen ohne sichere Grundlage vorgenommen werden.

Es ist juristische Fachsprache zu verwenden und rechtliche Begriffe sind nicht durch Synonyme zu ersetzen. Gesetzesnormen und relevante Rechtsprechung sind genau zu zitieren (gegebenenfalls Alternativen/Varianten/Nummern etc. angeben).

Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist zu beachten. Damit geht einher, dass die schuldrechtliche Verpflichtung zu einer Leistung (zB aus Kaufvertrag) und die Verfügung über ein Recht (zB die Übereignung) voneinander zu trennen sind und die Wirksamkeit von Geschäften dieser zu unterscheidenden Ebenen wechselseitig nicht voneinander abhängen. Beispielsweise wird bei der Übereignung (zB gem. § 929 S. 1 BGB) nicht zusätzlich das Verpflichtungsgeschäft (zB § 433 I 1 BGB oder § 516 I BGB) geprüft.

Die Argumentation ist systematisch und strukturiert darzustellen.

Am Ende sind drei weiterführende Fragen/nächste Schritte mit fortlaufender Nummerierung zur einfachen Auswahl und Weiterarbeit anzugeben.

Kontext für die KI (Context Dump)

Hier der Auszug aus der zugehörigen Lösung:

„J muss das Angebot des V wirksam angenommen haben. Die Annahme des Angebotes ist ebenfalls eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der Angebotsempfänger seine uneingeschränkte Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Vertragsschluss zu erkennen gibt. Der Wille zur rechtlichen Bindung muss aus der

Werner/Schrader, Fälle für Anfänger im Bürgerlichen Recht, 15. A.

Erklärung des Annehmenden erkennbar sein. Die Annahmeerklärung war auch für den Vertragsschluss nicht entbehrlich, insbesondere konnte V nicht wirksam auf die Annahmeerklärung verzichten. Er konnte allenfalls gem. § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Erklärung, nicht aber auf die Bildung, Erklärung und Abgabe des Willens durch J verzichten. Daher muss zumindest eine Erklärung des J vorliegen.

aa) Ausdrücklich hat J die Annahme des von V gemachten Angebotes nicht erklärt.

bb) J könnte die Vertragsannahme konkludent, dh durch schlüssiges Handeln, erklärt haben. Dies setzt voraus, dass dem tatsächlichen Handeln ein Erklärungsgehalt beigemessen wird, § 133 BGB. Ein Handeln in dem Sinne kann auch ein Unterlassen sein. Es ist festzustellen, ob J irgendwie erkennbar zum Ausdruck gebracht hat, die von V angebotenen Bücher gegen Zahlung von 480 EUR erwerben zu wollen.

Auf das Schreiben des V hat J nicht reagiert. J hat geschwiegen. Die gewünschte korrespondierende Äußerung hat er nicht abgegeben. Sein Schweigen (Nichtstun) stellt keine Erklärung dar. Nun hat V lediglich dann eine Reaktion verlangt und erwartet, wenn J das Angebot nicht annehmen wolle. Vielmehr wollte V dessen Schweigen als Annahmeerklärung gewertet wissen. Das Schweigen auf ein Vertragsangebot ist grundsätzlich nicht als Willenserklärung, dh als Annahme zu werten. Das Gesetz hat lediglich in einigen hier nicht einschlägigen Ausnahmebestimmungen (§§ 455 S. 2, 516 II 2 BGB, § 362 HGB, § 5 I VVG) das Schweigen als rechtlich relevant anerkannt. Damit wird der Grundsatz verdeutlicht, dass Schweigen im Rechtsverkehr in der Regel ohne Bedeutung ist. Dies gilt für den gesamten Privatrechtsverkehr einschließlich des Handelsverkehrs. Der Schweigende bringt durch sein Schweigen grundsätzlich weder Zustimmung noch Ablehnung zum Ausdruck. Das Schweigen auf ein Vertragsangebot ist damit nicht als Annahme zu werten, sondern hat den Bedeutungsgehalt einer Ablehnung des Angebots, § 146 Alt. 2 BGB: Das nicht rechtzeitig angenommene Angebot gilt als erloschen. Folglich hat J durch das Schweigen auf das Angebot des V dieses nicht konkludent angenommen.

cc) Das Schweigen könnte jedoch ausnahmsweise als Annahme des Angebots zu werten sein, wenn das Ausbleiben einer Reaktion unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände für den anderen Teil (Anbieter) als Annahme des Angebotes verstanden werden muss. Dies ist der Fall, wenn nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine ausdrückliche Ablehnung seines Angebotes erwartet werden durfte, weil den Schweigenden nach dem Grundsatz des § 242 BGB unter Berücksichtigung der Verkehrssitte eine Obliegenheit trifft, seinen ablehnenden Willen zu äußern. Das Unterlassen des gebotenen Widerspruchs wird dem Schweigenden wie eine Erklärung zugerechnet (sog. Schweigen an Erklärungs statt, normiertes Schweigen). So ist eine Reaktion des Adressaten auf ein Angebot hin zu erwarten, mithin hat das Schweigen Erklärungsgehalt, wenn zwischen den Parteien bereits eine Geschäftsverbindung besteht, Geschäfte dieser Art bereits mehrfach geschlossen wurden oder zwischen ihnen vertraglich vereinbart worden ist, das Schweigen als Annahmeerklärung anzusehen (beredetes Schweigen). Eine derartige Vereinbarung liegt jedoch nicht vor. Zwischen V und J ist bisher ein einziger Kaufvertrag geschlossen worden, eine ständige Geschäftsbeziehung war damit noch nicht begründet. Ebenso wenig bestand hinsichtlich der Kochbücher bereits eine Geschäftsverbindung, aus der sich nach Treu und Glauben eine Antwortobliegenheit des J herleiten ließe. Der Absender eines Angebotes kann durch den bloßen einseitigen Hinweis, ein Schweigen werde als Annahme verstanden, dem Adressaten nicht die Obliegenheit zur Antwort auferle-

Fall 1 Karteikarte

gen. Ebenso wenig kann hierdurch das Erfordernis der Annahmeerklärung einseitig ausgeschlossen werden. J hatte somit nicht die Obliegenheit, dem V eine Ablehnung des Angebotes mitzuteilen. V durfte daher eine ausdrückliche Ablehnung nicht erwarten und das Schweigen des J nicht als Annahme seines Angebotes verstehen. Somit muss das Schweigen des J auch nicht unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände für den anderen Teil als Annahme verstanden werden.

dd) J hat das Angebot des V nicht angenommen.

c) Mangels einer Annahme seitens des J ist ein Kaufvertrag zwischen J und V nicht zustande gekommen. Ein vertraglicher Anspruch des V gegen J ist nicht entstanden.“